

Hausordnung

für die Betriebsstätten Klinikum Bayreuth (Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth) und Krankenhaus Hohe Warte (Hohe Warte 8, 95445 Bayreuth)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Klinikum Bayreuth GmbH. Für Mitarbeiter, Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Klinikum Bayreuth GmbH (AVB).
 - Für die Kinderklinik in der Betriebsstätte Klinikum Bayreuth haben außerdem die ergänzenden Regelungen des Informationsblattes Gültigkeit. Für die Palliativstation in der Betriebsstätte Klinikum Bayreuth haben außerdem abweichende Regelungen Geltung.
- (2) Für ambulante Patienten findet die Hausordnung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Aufenthalt des Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Zeit der Bettruhe von **22.00** Uhr bis **6.00** Uhr haben sich die Patienten in ihren Krankenzimmern, ab 20.00 Uhr innerhalb der Station bzw. im Fernsehraum (von 06.30 Uhr bis 21.30 Uhr geöffnet) aufzuhalten.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen ordnungsgemäße Überkleidung (z.B. Bademantel, Hausmantel usw.) anziehen.
- (4) Patienten von Infektionsstationen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Stationsarztes verlassen.
- (5) Dienstzimmer und Teeküchen sind nicht zum Aufenthalt der Patienten bestimmt. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinikum Bayreuth GmbH ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (6) Patienten, die die Station bzw. das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Stationsarztes.

§ 3 Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in der Klinikum Bayreuth GmbH erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis. Der Charakter der beiden Betriebsstätten macht Ruhe, Ordnung und Sauberkeit für alle Patienten, Besucher und sonstige Personen zur Pflicht.
- (2) Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals sowie des Personals der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatienten ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.
- (4) Offenes Licht (z.B. Kerzen) ist verboten! Rauchen ist im gesamten Gebäude des Klinikums Bayreuth und der Klinik Hohe Warte, einschließlich der Balkone sowie im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude nicht erlaubt. In Eingangs- und Durchgangsbereichen sind längere Aufenthalte möglichst zu vermeiden.

- (5) Der Genuss von Alkohol sowie sonstigen, nicht von Klinikärzten verordneten Rauschmitteln ist nicht erwünscht. Genussmittel, insbesondere alkoholische Getränke, können den Patienten entzogen werden, wenn der Genuss den ärztlichen Anordnungen entgegensteht oder das Verhalten dies gebietet.
- (6) Die Klinik bietet die Nutzung von klinikeigenen Fernseh- und Rundfunkgeräten an. Die Nutzung privater Rundfunk- oder Fernsehgeräte ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Zustimmung der Mitarbeiter der Haustechnik. Der Anschluss und der Betrieb sonstiger privater Geräte (z.B. Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist in der Klinikum Bayreuth GmbH nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung privater Laptops oder von Geräten, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate und Haartrockner). Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt die Klinikum Bayreuth GmbH keine Haftung.

Die Haftung für Schäden, die der Klinikum Bayreuth GmbH durch von den Patienten mitgebrachte elektrische Geräte entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwendung von privaten Handys (Mobiltelefonen) ist zur Vermeidung von Störungen bei medizinisch-technischen Geräten und elektronischen Steuerungen in den Bereichen Intensivstation, OP und Herzkatheterlabor nicht gestattet. Die Handys (Mobiltelefone) sind auszuschalten! Der Betrieb von Fotokameras ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

- (7) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden. In die Klinikum Bayreuth GmbH sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Alles Entbehrliche ist den Angehörigen nach Hause mitzugeben. Auf § 15 (Eingebrachte Sachen) und § 16 (Haftungsbeschränkung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird verwiesen.
 - Privat eingebrachte Gegenstände die auf Oberflächen abgestellt wurden, müssen vom Personal zu Reinigungszwecken angehoben oder umgestellt werden bzw. wir bitten Sie, dies bei der Zimmerreinigung zu tun. Eine evtl. Haftung des Krankenhausträgers bzw. des Reinigungspersonals bei Beschädigung der Gegenstände erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entsprechen der Regelung in § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (8) Geld und Wertgegenstände sollen ebenfalls die Angehörigen mit nach Hause nehmen. Ist dies nicht möglich, sind Geld und Wertsachen über die Stationsschwester oder den Stationspfleger der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH gegen Quittung zur unentgeltlichen Aufbewahrung zu übergeben. Im Krankenhaus Hohe Warte ist dies in der Aufnahme möglich. Die Haftung der Klinikum Bayreuth GmbH ist beschränkt auf ordnungsgemäß in Verwahrung gegebene Geldbeträge und Wertgegenstände.
 - Auf § 15 (Eingebrachte Sachen) und § 16 (Haftungsbeschränkung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird verwiesen.

§ 4 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Klinikum Bayreuth GmbH sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das Gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände. Die Haftung für schuldhafte Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Eigentum der Klinikum Bayreuth GmbH wird Schadensersatz verlangt.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten oder genehmigten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung des Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden.
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 Besuche und Besuchszeiten

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Besuchszeiten:
 - Täglich von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, außer Intensivstationen;
 - Für die Besuchszeiten in der Kinderklinik wird auf das Informationsblatt für Eltern und Besucher verwiesen. Intensivstationen nach Vereinbarung. Im Krankenhaus Hohe Warte sind Besuchszeiten auf den Intensivstationen im Rahmen von 14.15 Uhr bis 15.15 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie nach Vereinbarung möglich.
- (3) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis, unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe, Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei Schwerkranken, Intensivstationen, Kindern sowie Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.
- (4) Nicht gestattet sind Besuche
 - a) bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten;
 - Ausnahmen sind nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich, wobei im Klinikum Bayreuth Infektionskranke nur über den Besucherbalkon gesprochen werden dürfen bzw. die Besucher dieser Bereiche die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis *zum Verlassen* tragen müssen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist
 - b) durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
 - c) durch betrunkene, unter Einfluss anderer Drogen stehende oder verwahrloste Personen.
- (5) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Ausnahmen sind mit ärztlicher Erlaubnis möglich.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (Ausnahme: Blindenhunde unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen) sowie von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

 Weitere Ausnahmen sind mit ärztlicher Erlaubnis ausschließlich auf der Palliativstation möglich.

§ 8 Verkehr auf dem Gelände der Klinikum Bayreuth GmbH

Auf dem Gelände gilt die StVO. Das Abstellen von Kraftwagen, Motorrädern und Fahrrädern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Für Besucher steht ein Parkplatz direkt an den Betriebsstätten Klinikum bzw. Hohe Warte zur Verfügung. Stationär untergebrachte Patienten bitten wir, während ihres Aufenthalts möglichst kein Auto auf dem Parkplatz stehen zu lassen. Wir übernehmen keine Haftung!

§ 9 Filmaufnahme usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen oder Aufnahme mit Handy, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis des Geschäftsführers sowie der betreffenden Patienten. Alle Arten von Aufnahmen zu privaten Zwecken sind von der Bereichsleitung zu genehmigen.

§ 10 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, Aufhängen von Plakaten/Aushängen sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Bereich der Klinikum Bayreuth GmbH untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Geschäftsführers.

§ 11 Beschwerden/Anregungen

Patienten und sonstige Personen können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich jederzeit an die zuständigen Ärzte, an die Stationsschwester/an den Stationspfleger oder an die Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH wenden. Bei Konflikten oder Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle (Tel. 400-2030) zur Verfügung.

§ 12 Sozialdienst

Patienten und sonstige Personen, die Mitarbeiter/-innen des Sozialdienstes bei der Klinikum Bayreuth GmbH zu sprechen beabsichtigen, wenden sich deswegen an die Stationsschwester/den Stationspfleger oder - soweit sie gehfähig sind - an die Mitarbeiter/-innen des Sozialdienstes selbst. Das Dienstzimmer des Sozialdienstes im Klinikum Bayreuth befindet sich auf der Ebene 0, im Eingangsbereich (Tel. 400-2640). In der Klinik Hohe Warte befindet sich der Sozialdienst im 6. OG – Bereich C 6 des Hauptgebäudes (Altbau), Tel. 400-4670/ -4671/ -4672/ -4673.

§ 13 Seelsorger

Die seelsorgerische Betreuung der Patienten der christlichen Konfessionen wird durch die Krankenhausseelsorger wahrgenommen. Patienten oder sonstige Personen, die einen Seelsorger zu sprechen wünschen, wenden sich diesbezüglich an das Pflegepersonal der jeweiligen Station.

§ 14 Postsendungen

Gewöhnliche Postsendungen werden von der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH entgegengenommen und den Patienten über die Stationen, nachzuweisende Sendungen, wie Geldsendungen und Einschreibebriefe, von der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH unmittelbar zugestellt.

§ 15 Brandgefahr, Katastrophen und Gefahrenlagen

Bei Brandgefahr, Katastrophen und sonstigen Gefahrenlagen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen unter Beachtung der Hilfeleistungspflicht nach § 323 c StGB von der stationären Behandlung durch die Klinikum Bayreuth GmbH ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Gelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

Bayreuth, den 01.06.2020

Klinikum Bayreuth GmbH

gez. Mohr

Alexander Mohr Geschäftsführer